

2. Nachtrag

– zum Verkehrsvertrag über die Durchführung von Bus- und AST-
Verkehrsleistungen in der Stadt Melsungen vom 23.10.2019 –

zwischen

Stadt Melsungen,
Am Markt 1, 34212 Melsungen,
vertreten durch den Magistrat (Stadt Melsungen)

"Auftraggeber"

und

Frölich Linie Melsungen GmbH,
Malsfelder Straße 22, 34212 Melsungen

"Auftragnehmer"

Präambel

Die Parteien haben am 23.10.2019 einen Verkehrsvertrag über die Durchführung von Bus- und AST-Verkehrsleistungen in der Stadt Melsungen ("Verkehrsvertrag") geschlossen. Gegenstand des Vertrags ist ein Stadtverkehr, welcher vom Auftragnehmer mit einem Kraftomnibus und einem Mietwagen durchgeführt wird.

Vertragsbeginn ist der 23.10.2019, die Leistungserbringung startet am 15.12.2019. Der Vertrag sieht eine feste Laufzeit bis zum 13.12.2025 bevor.

Die Preise der Verkehre müssen jährlich fortgeschrieben werden, da u. a. Kosten für Personal und Kraftstoff bzw. Strom steigen. Dies ist im Bereich der Personenbeförderung üblich und wird mit dem „Preisgleitfaktor für den hessischen Omnibusverkehr“ (PGF-O) berechnet. Inhaltlich wurde diese Preisfortschreibung im Verkehrsvertrag vom 23.10.2019 unter § 7 Absatz 2 nicht detailliert genug ausgeführt. Hier ist eine Änderung des Vertrages notwendig.

§ 1 § 7 Absatz 2, 3. Absatz des Verkehrsvertrages vom 23.10.2019 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 11“ wird durch „§ 7a“ ersetzt.

§ 2 Nach § 7 des Verkehrsvertrages vom 23.10.2019 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

§ 7a Preisfortschreibung

- (1) Eine Anpassung des Ausgleichsbetrages gem. § 7 erfolgt automatisch einmal jährlich, erstmals für das Jahr 2020. Die Preisfortschreibung erfolgt rückwirkend (vgl. Abs. 4) sowie für beide Bezugsgrößen (Personal- und Kraftstoffkosten), eine Preisfortschreibung für nur eine der beiden Bezugsgrößen ist unzulässig. Nach Veröffentlichung (vgl. Abs. 4) der geänderten Indizes gem. Abs. 3 übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die nachvollziehbare Berechnung der neuen Vergütung gem. § 7.
- (2) Grundlage für die Preisfortschreibung sind die in Anlage „Preisblatt“ jeweils anteilig ausgewiesenen Personal- und Kraftstoffkosten für ein durchschnittliches Kalenderjahr (Busverkehr) bzw. je Besetzkilometer (AST-Verkehr). Aus diesen ergeben sich mittels der in Anlage „Kalkulationsgrundlagen“ bzw. Anlage „Berechnungsbeispiel Ausgleichsbetrag“ dargestellten Berechnungsmethode die in § 7 dargestellten Eingangswerte als Bezugsgröße. Bezugsgrößen für weitere Preisfortschreibungen sind die jeweils anteilig fortgeschriebenen Bezugsgrößen der Personal- und Kraftstoffkosten des jeweiligen Vorjahres (Berechnungsbeispiel siehe Anlage „Berechnungsbeispiel Ausgleichsbetrag“).
- (3) Die Fortschreibung dieser Kosten erfolgt anhand:

Kostenart	Fortschreibungsgrundlage
Personal-kosten	„Preisgleitfaktor für den hessischen Omnibusverkehr (PGF-O)“ („Hessenindex“), bekannt gegeben durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Wiesbaden
Stromkosten	https://strom-report.de/strompreise/

Sollte sich die Zusammensetzung der o.g. Preisindizes ändern, wird der Auftraggeber den vom Stat. Bundesamt oder dem Land Hessen empfohlenen Nachfolgeindex für die Preisfortschreibung verwenden. Der Austausch eines Preisindex wirkt sich allein auf die ab dem Austausch verbleibende Vertragslaufzeit aus. Unabhängig hiervon können auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers oder des Auftraggebers die Preisindizes dahingehend überprüft werden, ob ein anderer, unabhängiger Index der Kostenentwicklung im Nahverkehrsmarkt für Busverkehrsunternehmen besser Rechnung trägt als der bisherige Index sowie gleichermaßen diskriminierungsfrei ist. Der Austausch eines Preisindex wirkt sich allein auf die ab dem Austausch verbleibende Vertragslaufzeit aus. Die Entscheidung über den Austausch eines Index obliegt alleine dem Auftraggeber.

- (4) Die tatsächliche Höhe des jährlichen Ausgleichsbetrages unter Berücksichtigung der Preisfortschreibung wird rückwirkend nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt. Für die Fortschreibung der Personalkosten gem. Abs. 2 für das Jahr 2020 gilt die vom Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen bekannt gemachte Entwicklung des o.g. Preisgleitfaktors („Hessenindex“) für das Jahr 2020 in Prozent; dies gilt für die Folgejahre entsprechend, d.h. beide Jahreszahlen werden um jeweils ein Jahr erhöht. Für die Fortschreibung der Kraftstoffkosten gem. Abs. 2 für das Jahr 2020 gilt die relative Differenz des Indexwertes gem. Abs. 3 vom Jahresdurchschnitt 2020 zum Jahresdurchschnitt 2019 in Prozent; dies gilt für die Folgejahre entsprechend, d.h. alle drei Jahreszahlen werden um jeweils ein Jahr erhöht. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung eines Kalenderjahres erfolgt im Zuge der gem. § 8 Abs. 5 im Folgejahr vorzunehmenden Abrechnung des abgelaufenen Kalenderjahres.
- (5) Der jährlichen Anpassung der Abschlagszahlungen gem. § 8 Abs. 1 wird ebenfalls eine Preisfortschreibung zugrunde gelegt, erstmals ab dem 01.01.2020.
- (6) Die relative Differenz der Indexwerte gem. Absatz 4 und 5 wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.
- (7) Analoge Regelungen gem. den Abs. 1-6 sind in den vertraglichen Vereinbarungen mit etwaigen Unterauftragnehmern zu treffen.

Melsungen, den

Bürgermeister Erste Stadträtin
Auftraggeber

Melsungen, den

Auftragnehmer

